

## Checkliste – Wahl der Rechtsform

## Steuern und Sozialversicherungen

	Einzelunternehmung / Personengesellschaften	Kapitalunternehmung (AG / GmbH)	
		Gesellschaft	Anteilshaber (nat. Person)
<b>Steuern</b>			
<b>Einkommen</b>	Einkommenssteuer bei Bund, Kanton und Gemeinde		Einkommenssteuer bei Bund, Kanton und Gemeinde für Dividenden
<b>Gewinn</b>		Gewinnsteuer bei Bund, Kanton und Gemeinde	
<b>Vermögen</b>	Vermögenssteuer bei Kanton und Gemeinde		Vermögenssteuer bei Kanton und Gemeinde auf Beteiligungskapital
<b>Kapital</b>		Kapitalsteuer bei Kanton und Gemeinde	
<b>Abzugsfähigkeit der Steuer</b>	Einkommens- und Vermögens- steuern sind nicht abzugsfähig	Gewinn- und Kapitalsteuern sind abzugsfähig	
<b>Emissionsabgabe</b>		1 % Emissionsabgabe auf der Ausgabe von Aktien und Stammanteilen (Freibe- trag CHF 1'000'000)	
<b>Verrechnungssteuer</b>		Auf offenen oder verdeckten Gewinnausschüttungen an Anteilshaber oder an Nahestehende. Falls die Abgabe von der Gesellschaft selbst zu tragen ist, erfolgt eine Aufrechnung ins Hundert	

	Einzelunternehmung / Personengesellschaften	Kapitalunternehmung (AG / GmbH)	
		Gesellschaft	Anteilshaber (nat. Person)
<b>Sozialversicherungen</b>			
<b>AHV / IV / EO</b>	Gewinne inkl. Lohnbezüge unterliegen einer AHV-Belastung von derzeit 10.00 %; d.h. dass sich alle einkommenssteuerlich relevanten Vorgänge, auch Veräusserungsgewinne auf Geschäftsvermögen, auf die AHV auswirken	Das Gehalt des im Betrieb mitarbeitenden Anteilshabers unterliegt der AHV / IV / EO von derzeit total rund 10.60 %	
<b>FAK</b>	Bis zu einem Erwerbseinkommen (inkl. Veräusserungsgewinne) von CHF 148'200 pro Jahr müssen Beiträge bezahlt werden. Der Beitragssatz ist je nach Kanton und FAK unterschiedlich. Demzufolge besteht Anspruch auf den Bezug von Kinderzulagen	Es ist ein Beitrag an die FAK zu leisten (z. Bsp. 1.5 %), welcher vollumfänglich durch die Gesellschaft zu tragen ist. Der Beitrag ist je nach Kanton und FAK unterschiedlich.	
<b>ALV</b>	Es sind keine Beiträge für die Arbeitslosenversicherung zu entrichten; entsprechend besteht auch kein Anspruch auf Leistungen im Falle der Erwerbslosigkeit	Das Gehalt bis CHF 148'200 des im Betrieb mitarbeitenden Anteilshabers unterliegt der ALV von derzeit 2.2 % und ab CHF 148'201 1 %	
<b>UVG / BVG</b>	Freiwillig	Obligatorisch	

	Einzelunternehmung / Personengesellschaften	Kapitalunternehmung (AG / GmbH)	
		Gesellschaft	Anteilhaber (nat. Person)
<b>Unternehmensnachfolge</b>	Die Veräusserung stellt einen Liquidationstatbestand dar, bei welchem die Differenz zwischen Verkaufserlös und Buchwert des verkauften Geschäftes einen steuerbaren sowie AHV und FAK pflichtigen Kapitalgewinn darstellt	Ein Verkauf der Anteilspapiere ist für den Anteilhaber grundsätzlich ein steuerfreier privater Kapitalgewinn. In diesem Zusammenhang sind jedoch die Bestimmungen zur indirekten Teilliquidation respektive der Transponierungstheorie zu beachten	